

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

105 (4.5.1866)

# Beilage zu Nr. 105 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 4. Mai 1866.

## Badischer Landtag.

### Gesetzentwurf

#### über den Elementarunterricht.

(Fortsetzung.)

#### Achter Titel.

#### Von andern Anstalten für den Volkunterricht.

##### Erster Abschnitt.

##### Von der erweiterten Volksschule.

§ 99. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern als die gesetzlich notwendige angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach § 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird. Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden. Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar. Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersten keine Verbindlichkeit, und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesetzlichen, für den Lehrer zu erhebenden Schulgelde (§ 52) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindefasse erhoben werden. Unter der gleichen Voraussetzung, und ebenso hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als konfessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Fall kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden, und wenn für die Schule auch konfessionelle Fonds verwendet werden sollen, kann sie nur mit Zustimmung der Vertreter derselben zu einer gemischten erklärt werden.

##### Zweiter Abschnitt.

#### Von Privatlehrern und Erziehungsanstalten und von Korporationschulen.

§ 100. Die Errichtung von Privatlehrern und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) Die ständige Wirksamkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein; 2) Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsamt erforderlichen Falles durch eine vor den Schulbehörden zu bestellende Prüfung genügend auszuweisen; 3) der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Erreichung der Resultate der Volksschule sicherstellt, und darf nichts den guten Sitten oder den Gesetzen des Staats Zuwiderlaufendes enthalten; 4) die Einrichtungen, namentlich das Lokal der Anstalt, müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind. Unter diesen Voraussetzungen können Privatlehrer und Erziehungsanstalten auch durch Vereine gegründet werden. Ebenso können Frauen solche Anstalten errichten, jedoch nur dann derselben als Vorsteherinnen leiten, oder als Lehrerinnen Unterricht an denselben erteilen, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind. Für die Errichtung solcher Schulen durch Korporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten.

§ 101. Privatlehrer und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im § 100 Biff. 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind, beziehungsweise die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt ist. Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§ 102. Privatlehrer und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitlich Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 103. Die Schließung einer Privatlehrer- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden: 1) wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren; 2) wenn der Unternehmer oder wenn der Vorsteher oder einer der Lehrer sich in einem der Fälle der §§ 38 und 39 befindet, und die Letztern auf Verlangen der Schulbehörden nicht alsbald entlassen, oder 3) wenn die von den Schulbehörden in Betreff des Lehrplans oder des Lokals der Anstalt gemachten Auflagen nicht erfüllt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 100—102 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

§ 104. Die Errichtung solcher Privatlehrer- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten oder den Gesetzen des Staats Zuwiderlaufendes

enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

#### Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 105. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 106. Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich: 1) das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 I. A. § 1—12; 2) das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Jan. 1809 Art. X—XII (Regierungsblatt Nr. 6); 3) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. 45); 4) das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 6); 5) das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. 6); 6) das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. Sept. 1846 (Regierungsblatt Nr. 38); 7) das Gesetz — Abänderung des Volksschul-Gesetzes vom 28. Aug. 1835 betreffend — vom 14. Dez. 1850 (Regierungsblatt Nr. 59); 8) das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Febr. 1858 (Regierungsblatt Nr. 7); 9) das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. 18); 10) das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. 24); 11) das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend vom 30. Aug. 1864 (Regierungsblatt Nr. 33). Die Mitglieder der Orts-Schulräthe, welche sich dormalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§ 107. Streitigkeiten über das Einkommen oder den Ruhegehalt, welchen ein angestellter beziehungsweise ein zur Ruhe gesetzter Lehrer nach diesem Gesetz zu beanspruchen hat, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abgehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche er zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Witwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte. Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§ 108. Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehälter nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§ 109. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Okt. 1866 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug desselben so bald als möglich, spätestens aber am 1. Okt. 1867, einzulassen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalt endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Fall hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindefasse dem Lehrer von dessen Einweisung an Dasjenige, was ihm an gesetzlichen Gehalt noch fehlt, vorzuschüssig zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der kompetenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorzuschüssig Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre defällige Forderung nachträglich geltend macht.

§ 110. Der Aufwand für die Bezahlung der Lehrer, welcher durch Erhöhung der Lehrergehälter (§ 48 A und 49) oder durch Ausschreibung der zu dem Wehner-, Glöckner- und Organistendienst gehörigen Einkommensanteile (§ 43) oder bei Schulstellen der ersten und zweiten Klasse durch die Garantie für das Schulgeld (§ 48 C, § 54) entsteht, wird auf Antrag der Gemeinde unter den im § 111 festgesetzten Bedingungen von der Staatskasse übernommen, soweit er nicht durch die veränderte Berechnungsweise der zum Schul-Dienstleistungen gehörigen Naturalien oder durch eine sonstige Erhöhung der Dotation der Schulstelle gedeckt ist. Wird der Antrag innerhalb sechs Monaten, nachdem der Lehrergehalt und die verschiedenen Beiträge zu demselben bestimmt worden sind, gestellt, so gewährt die Staatskasse in dem oben bestimmten Umfang auch den Ersatz des von der Gemeinde nach § 109 vorzuschüssig Bezahlten. Bei späterer Erhebung des Antrags übernimmt dagegen die Staatskasse die Bezahlung des bezeichneten Mehraufwandes erst vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Antrag gestellt wurde. Die Beiträge, welche eine Gemeinde nach den vorstehenden Bestimmungen aus der Staatskasse erhält, schließen das ihr nach § 33 zustehende Wahlrecht nicht aus, sofern sie dagegen die Bedingungen des § 111 erfüllt.

§ 111. Uebernimmt die Staatskasse den in § 110 bezeichneten Mehraufwand, so hat dagegen die betreffende Gemeinde vom 1. Januar des auf die Uebernahme folgenden Jahres an in einen neu zu begründenden Schulfond jährlich und in so lange, als sie den in dem vorhergehenden Paragraphen be-

stimmten Zuschuß erhält, eine Summe abzugeben, welche in Gemeinden, die nach der in § 70 bestimmten Berechnungsweise sonst

eine Umlage von weniger als 1 fr. zahlen, einer Umlage von 3 fr.

" " " 1—12 fr. zahlen, einer Umlage von 2 fr.

" " " 13—24 " " " " " 1 1/2 fr.

" " " 25 fr. bis 1 fl. " " " " " 1 fr.

auf das 100 fl. Steuerkapital gleichkommt. Ist zur Abtragung dieser Summe an den Schulfond eine Umlage notwendig, so wird dieselbe neben derjenigen erhoben, welche zur Deckung der Lehrergehälter außer den in § 110 bezeichneten Beträgen erforderlich ist. Gemeinden, welche eine Umlage von mehr als 1 fl. auf das 100 fl. Steuerkapital zahlen, haben an den Schulfond nichts abzugeben. Außer diesem Fall haben die Gemeinden, welche nicht einen Schulfond mit den festgesetzten Beträgen begründen wollen, den ganzen, in § 110 bezeichneten Mehraufwand zu tragen, wenn auch zur Deckung desselben eine höhere Umlage als die in § 67 bezeichnete nötig sein sollte. Die §§ 110 und 111 treten mit dem letzten Dezember 1876 außer Wirksamkeit.

§ 112. Die nach § 111 begründeten Schulfonds werden Eigentum der betreffenden politischen Gemeinde. Sie sind von derselben als besondere Fonds zu verwalten, und die Erträgnisse daraus sind zur Deckung des Lehrereinkommens zu verwenden. Der außerordentliche Zuschuß, welchen die Gemeinde nach § 110 aus der Staatskasse erhält, mindert sich mit jedem folgenden Jahr um 3/4 Prozent der Summe, welche die Gemeinde jährlich an den Schulfond abzugeben verpflichtet ist.

§ 113. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Namentlich behält er eine Schulprämie, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt. Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehaltes bewilligt hatte, sollte auch durch dieselbe der durch dieses Gesetz bestimmte Normalgehalt überschritten werden. Eine solche Zulage bleibt nach ihrem ganzen Betrag der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehältes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis die erforderlichen Vermögensgegenstände für die Schulstelle angeschafft sind, beziehungsweise das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist. Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulprämie gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer Dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulprämie für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§ 67 ff.) gedeckt.

§ 114. Wenn nach § 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehältes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehälte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach § 113 Abs. 2, so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist Dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalt der anderen Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde. Die Lehrer, welche in Folge des § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalauslagen beziehen, ohne nach § 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein eben so großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalauslage bisher bezogen haben. (Fortsetzung folgt.)

## Deutschland.

Wien, 28. Apr. (Köln. Ztg.) Es bestätigt sich, daß die hiesigen Vertreter Englands und Frankreichs, Lord Bloomfield und Herzog von Gramont, vorgestern dem Grafen Mensdorff die amtliche Mitteilung machten, die italienischen Gesandten in London und Paris hätten im Auftrage ihrer Regierung am 24. d. die Erklärung abgegeben, daß sie bisher noch keine Truppen zusammengezogen und keine Urlauber einberufen habe. Von dieser italienischen Notifikation wurde hier einfach Kenntnis gegeben, ohne daß damit eine Aufforderung oder ein Monitum verbunden worden wäre. Gleichwohl lag in dieser Mitteilung selbst ein Anlaß für den Grafen Mensdorff, sich über die österreichischen Defensivmaßregeln in Venetien auszusprechen. In seiner Antwort deutete er den westmächtl. Völkern an, daß die Erklärung des italienischen Kabinetts mit den offenkundigen Thatsachen im Widerspruch stehe. Sowohl die direkten Nachrichten der österreichischen Regierung aus Italien, als die italienischen Blätter, selbst die halbamtlichen und amtlichen, berichten von der Befestigung Cremona's, dem Heranziehen von Truppenteilen aus allen Theilen des Königreichs (auch aus Neapel) nach der Nordgrenze, von der gesteigerten Thätigkeit in allen Giechereien und Militärwerkstätten, von dem Einziehen der Urlauber, der Verstärkung des Offizierskorps (die letzte offizielle Militärzeitung brachte bereits die 23. Ernennungs-

und Beförderungslifte), von der gleichzeitigen Kriegsaus-  
rüstung der ganzen italienischen Flotte, kurz, von deutlich ge-  
gen Oesterreich gerichteten Kriegsvorbereitungen. Gegen diese  
hätte Oesterreich, so erläuterte Graf Mensdorff, um so eher bei  
Zeiten Vertheidigungsvorkehrungen treffen müssen, da die Trup-  
penbewegungen in Oesterreich durch die großen Entfernungen  
der Stationsorte und die oft mangelhaften Kommunikations-  
mittel bedeutend erschwert und verzögert würden, die erheb-  
liche Ausdehnung der zu schützenden Grenz- und Küstenstrecken  
aber zahlreiche Vertheidigungsmittel erforderte, so daß Oester-  
reich also, sobald die Evidenz der drohenden Haltung Italiens  
vorlag, sogleich zur Anordnung von Defensivmaßregeln habe  
schreiten müssen. Graf Mensdorff soll weiter zu verstehen  
gegeben haben, daß die Westmächte dieses bedrohliche Vor-  
gehen Italiens durch ihre ernstlichen Vorstellungen leicht hätten  
verhindern können; da dies jedoch nicht geschah, so könne  
Oesterreich auch auf ihre sonstige Beihilfe nicht rechnen. Oes-  
terreich sei auf sich selbst angewiesen und müsse sich nach be-  
stehen Kräfte zu sichern suchen. Das österreichische Kabinet  
habe schon wiederholt erklärt, daß es nicht die Absicht habe,  
irgend einen seiner Nachbarn anzugreifen; Oesterreich selbst  
werde keinen Krieg nach irgend einer Richtung hin beginnen;  
wenn es aber mit einem Angriff bedroht werde, müsse es auf  
seine Vertheidigung bedacht sein, und zwar um so mehr, da  
die Verwicklung im Norden noch nicht gelöst sei. Graf  
Mensdorff soll darauf aufmerksam gemacht haben, daß Oester-  
reich seine Vertheidigungsmaßregeln nicht rückgängig machen  
könne, so lange Italien nur erkläre, das es bisher noch nicht  
gerüstet habe. Diese ungläubwürdige Anzeige genüge nicht.  
Ein Anderes wäre es, wenn das Florentiner Kabinet die  
öffentliche und feierliche Versicherung erteile, daß es nicht die  
Absicht habe, Oesterreich anzugreifen. In diesem Fall würde

Oesterreich sehr gern sich die theuern Rüstungskosten ersparen.  
Da es nicht in der Lage sei, einen Gulden unnütz auszu-  
geben, so liege es ihm wahrlich sehr fern, für bloße kriegerische  
Demonstrationen Geld auszugeben. Es rüste nur, wenn es  
sich ernstlich bedroht glaube. — In hiesigen Regierungskrei-  
sen ist man davon überzeugt, daß ein preussisch-italienis-  
cher Vertrag bereits unterzeichnet sei; der Vertrag sei ein  
eventueller: jeder von beiden Theilen habe sich verpflichtet,  
sogleich zu sekundiren, sobald der andere Oesterreich an-  
greife. [?]

### Amerika.

**New-York, 18. Apr.** (Per „Cuba.“) Vom Rekon-  
struktionskomitee sind dem Repräsentantenhaufe ver-  
schiedene, auf die Stimmung des Südens bezügliche Altken-  
ntnisse mitgetheilt worden. Nach dem Zeugnis des Ex-Vize-  
präsidenten Stephens hat die Bevölkerung von Georgia das  
größte Verlangen, wieder in die Union aufgenommen zu wer-  
den. — In der Konvention von Texas sind Resolutionen,  
welche eine Billigung der Politik des Präsidenten enthielten,  
nicht durchgedrungen. — Nach dem „N.-York Herald“ ist  
Hr. C. C. Clay unter Bedingungen auf freien Fuß gesetzt  
worden. Er wird sich, sobald es verlangt wird, den Behör-  
den stellen. — Das Kriegsdepartement hat mit Zu-  
stimmung des Präsidenten amtlich angezeigt, daß die Frie-  
densproklamation das Kriegsgefeß nicht außer Kraft setze  
und die Wirksamkeit des Freigelassenen-Bureau's nicht be-  
schränke. Es empfiehlt jedoch, sich nicht an die Militärge-  
richte zu wenden in allen Fällen, wo das Recht durch die  
bürgerlichen Behörden erlangt werden kann. — Die „New-  
York Times“ erklärt, daß Oesterreich keinen Grund zur  
Truppenjendung nach Mexiko habe und daß die Vereinigten

Staaten sich der Landung österreichischer Soldaten mit den  
Waffen widersetzen sollen.

General Meade hat sich mit seinem Stab nach Eastport  
begeben; wie es heißt, bilden die Feiner die Veranlassung.  
Die Regierung von Washington hat strenge Weisungen zur  
Aufrechterhaltung der Neutralität nach Eastport gesandt.  
Die Feiner fahren fort, sich zusammen zu scharen, Meetings  
zu halten, und in verschiedenen Städten längs der Grenze von  
Neubraunschweig Kriegsmaterial zusammenzubringen. In  
Calais im Staat Maine, wohin der Gouverneur seinen Ge-  
neraladjutanten schickte, um über die Beobachtung der Staats-  
gesetze zu wachen, verkündete Doran Killian auf einem Mes-  
sing, daß die Feinerbrüderschaft jetzt eine Million Mann ge-  
zähle. Wie es heißt, ist eine Feiner-Expedition in der Aus-  
rüstung begriffen, welche sich zu Ogdensburg einschiffen und  
den St. Lorenzo hinabgeben würde. Unter der Mannschaft  
des vor Campo-Belle liegenden britischen Kanonen-  
bootes ist ein Schiffsstück verbreitet worden in der Absicht,  
sie zum Treubruch zu verleiten. Es soll eine Meuterei an  
Bord des Bootes ausgebrochen sein, in Folge deren 40 Mann  
in Eisen gelegt worden seien. Wie aus Montreal berichtet  
wird, habe die Regierung erfahren, daß die Feiner auf dem  
Erie- und Michigansee außer Schonern und Transportschif-  
fen für Feldartillerie fünfzehn zur Armierung nahezu fertige  
Schiffe hätten. — An Bord des Dampfers „England“ in  
Halifax sind noch 130 Todesfälle vorgekommen. Uebrigens  
ist die Krankheit, welche die dortigen Aerzte entschieden für  
Cholera halten, jetzt in der Abnahme begriffen. Unter den  
Kajütenreisenden hat sich keine Spur davon gezeigt.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.f.885. Nr. 1671. Offenburg. (Bekannt-  
machung.) Gegen Michael Lefer in Friesenheim  
hat dessen Ehefrau Salomea, geb. Stoll, Klage auf  
Vermögensabänderung erhoben.  
Zur Verhandlung der Klage ist Tagfahrt auf  
Mittwoch den 30. Mai d. J.,  
Morgens 8 Uhr,  
anberaumt; was ammit zur Kenntnissnahme der  
Gläubiger bekannt gemacht wird.  
Offenburg, den 27. April 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Zivilkammer. II. Senat.  
v. Rotted. Schlehner.

3.f.884. Nr. 1706. Offenburg. (Bekannt-  
machung.) Gegen Müller Martin Maier von  
Schutzberg hat dessen Ehefrau Johanna, geb. Müs-  
ler, Klage auf Vermögensabänderung erhoben.  
Zur Verhandlung ist Tagfahrt auf  
Mittwoch den 6. Juni d. J.,  
Vorm. 8 Uhr,  
anberaumt; was ammit zur Kenntnissnahme der  
Gläubiger bekannt gemacht wird.  
Offenburg, den 28. April 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Zivilkammer. II. Senat.  
v. Rotted. Schlehner.

3.f.897. Nr. 3216. Ueberlingen. (Auffor-  
derung.) Josef Urna, Altkleriker in Walspüren,  
beruft auf dertiger Gemartung folgende, durch seine  
Verbrechlichkeit mit Leber Joh. Nep. Hirn's Wittve  
ermorbene Liegenschaften, aber seine Eigentums-  
urkunde hierüber:

1. Das Wohnhaus und Garten oben beim Ort, neben  
dem Kirchhof und Matthäi Kopp Kastenwies.
  2. 3 Viertel Ackerfeld, neben dem Wohnhaus und dem  
Pfarrfeld.
  3. 2 Viertel Ackerfeld im Langenthal, neben Matthäi  
Straub und dem Heiligenfeld.
  4. 1 Acker 3/4 Viertel, daselbst, neben dem Schulfeld  
und Spitalwiesfeld.
  5. 2 Viertel. Wiesen, Schonen, neben Konrad Rieger  
und Kaver Baber.
- Auf Antrag des Besitzers werden alle Diejenigen,  
welche an diese Liegenschaften in den Grund-  
und Planbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht  
bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder sibi-  
kommisariische Ansprüche zu haben glauben, aufgefor-  
dert, solche  
binnen 4 Wochen  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem  
Jos. Urna gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Ueberlingen, den 21. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Dietzsch.

3.f.891. Nr. 10,516. Pforzheim. (Bekannt-  
machung.) Die Wittve des f. Domänenverwal-  
ters Christof Ab von hier, Marie Theresie, geborne  
Rausch, in Konstanz und deren Kinder Karl Fried-  
rich, Josef Eduard, Wilhelm Friedrich und Marie  
Karoline Ab, besitzen auf hiesiger Gemartung nach-  
stehende Liegenschaften, nämlich:  
3 Viertel 30 Ruthen Acker am Hochberg, neben  
Christof Ab und Michael Wolf;  
3 Viertel Acker in der Hasenjagd beim Krebs-  
pad, neben Christof Kaiser und Christof Ab;  
3/4 Viertel in den Stiefelfeldern, neben Weg-  
ger Faustel und Hutmacher Mater,  
welche ihnen auf das im Oktober 1864, beziehungs-  
weise 18. Februar 1865, erfolgte Ableben des Domä-  
nenverwalters Christof Ab und der Maria Katha-  
rina Ab angefallen sind. Der Gemeinderath dahier  
verweigert die Gewährung dieser Liegenschaften, weil  
sie über den Erwerb derselben durch Domänenverwal-  
ter Ab keine Grundbucheinträge vorfinden.  
Auf Antrag der genannten Erben und nach Ansicht  
der SS 684 und folgende der P.D. werden daher alle  
Diejenigen, welche auf die genannten Liegenschaften  
dingliche, lehenrechtliche und sibi-kommisariische An-  
sprüche machen wollen, aufgefordert, solche  
binnen 2 Monaten  
um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst dem  
neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber  
verloren gehen.  
Pforzheim, den 28. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schembert.

3.f.875. Nr. 11,956. Karlsruhe. (Beding-  
ter Zahlungsbefehl.)  
In Sachen  
der Handlung L. E. Leon Söhne  
gegen  
Peter Muth Eheleute von Saarlouis,  
wegen Forderung von 138 fl. 29 fr.  
nebst Zinsen zu 6 Prozent vom 19.  
Juni, 24 fl. 28 fr. nebst Zinsen zu  
6 Prozent vom 21. Juni, 217 fl.  
20 fr. nebst Zinsen zu 6 Prozent  
vom 22. Juni, 162 fl. 22 fr. nebst  
Zinsen zu 6 Prozent vom 28. Juni,  
145 fl. 27 fr. nebst Zinsen zu 6 Pro-  
zent vom 4. Juli, 293 fl. 5 fr. nebst  
Zinsen zu 6 Prozent vom 5. Juli  
1865, herrührend aus hier abge-  
schlossenen Waarentäufen vom Jahr  
1865,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils  
Bedingter Zahlungsbefehl:  
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen  
42 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-  
lung der im Beifolgende bezeichneten Forderung zu befriedi-  
gen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhand-  
lung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung  
auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden er-  
klärt würde, und einen hier wohnenden Gewalthaber  
aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen  
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschla-  
gen werden.  
Karlsruhe, den 26. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
C. v. Tuffel.

3.f.893. Nr. 4091. Staufen. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Schulter Alban Meng  
von Kroppingen haben wir Gant erkannt, und zum  
Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
Donnerstag den 17. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,  
in beiderseitiger Amtsanstalt angeordnet.  
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen  
wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt,  
bei Vernehmung des Ausschusses von der Gant, persö-  
nlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen  
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie  
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch  
andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein  
Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorz- oder Nach-  
schlagsvergleich verhandelt, und es werden in Bezug  
auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmer als  
der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen  
werden.  
Staufen, den 30. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

3.f.900. Nr. 12,167. Karlsruhe. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Geometer Albert Zanger  
hier haben wir Gant erkannt, und es wird zum Rich-  
tigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anbe-  
raunt auf  
Dienstag den 22. Mai, Vorm. 9 Uhr.  
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen  
wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt,  
bei Vernehmung des Ausschusses von der Gant, persö-  
nlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen  
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie  
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch  
andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein  
Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorz- oder Nach-  
schlagsvergleich verhandelt, und es werden in Bezug  
auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmer als  
der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen  
werden.  
Staufen, den 30. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

3.f.863. Nr. 223. Vonnorf. (Defens-  
liche Erbvorladung.) Johann Martin Kai-  
ser von hier ist im Jahr 1849 als lediger Wäcker nach  
Nordamerika ausgewandert, und hat seither keine Nach-  
richt von sich gegeben; derselbe oder dessen Erben  
werden deshalb zu den Erbtheilungsverhandlungen der  
am 6. März d. J. ledig verstorbenen Schwester und  
Tante Katharina Kaiser von hier mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn  
sie in solcher nicht erscheinen oder Nachricht von sich  
geben, die Erbschaft Denen werde zugestelt werden,  
welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen z. B. des  
Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Vonnorf, den 26. April 1866.  
Der groß. bad. Notar  
Wessinger.

3.f.862. Eppingen. (Erbvorladung.)  
Nachbenannte Kinder des gewissen Bürgers und  
Wäckers Johann Jakob Ved von Eppingen:  
1) Philipp, geboren den 18. April 1830, seit 1843  
in Amerika;  
2) Heinrich, geboren den 13. November 1834, seit  
dem Jahr 1846 in Amerika;  
3) Johann Georg, geboren den 1. August 1840;  
4) Andreas, geboren den 15. August 1842 (letzte  
Zwei seit dem Jahr 1854 in Amerika)

werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu  
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst  
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-  
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie  
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-  
zungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise  
den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Auf-  
enthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestendet  
werden.  
Karlsruhe, den 28. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Weyer.

3.f.941. Nr. 3685-86 u. Nr. 3688-89. Eiten-  
heim. (Bekanntmachung.) In das hiesige  
Firmenregister wurden heute eingetragen:  
1) Unter D. 3. 62. Die Firma „B. Bülle“ von  
Altdorf. Inhaber Jakob Bülle von da.  
Nach Ehevertrag vom 5. Februar 1861 mit He-  
lena Freiburger von da wirkt jeder Theil  
35 fl. in die Gemeinschaft.  
2) Unter D. 3. 63. Die Firma „E. Rothschild“  
zu Ruff. Inhaber Elias Rothschild von da.  
Nach Ehevertrag vom 28. Februar 1849 mit  
Friederike Kuhn von Diersburg wirkt jeder  
Theil 25 fl. in die Gemeinschaft.  
3) Unter D. 3. 64. Die Firma „Protas Gabel“  
zu Ruff, mit Inhaber gleichen Namens. Nach  
Ehevertrag bestellend vom 25. Juli 1836 mit  
Karoline Wegger von da wirkt jeder Theil  
150 fl. in die Gemeinschaft.  
Uebrigens Vermögen ist bei den unter 1, 2 u. 3  
Genannten von derselben ausgeschlossen.  
4) Unter D. 3. 65. Die Firma „J. Schmie-  
der“ zu Ruff, mit Inhaber gleichen Namens.  
Derselbe ist mit Sabina, geb. Rinkenauer,  
von da ohne Ehevertrag verheiratet.  
Eitenheim, den 25. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Sengler.

3.f.938. Nr. 2822. Waldkirch. (Bekannt-  
machung.) Die Firma „Franz Gert“ in Wald-  
kirch, Ordn.-Bibl 38 des Firmenregisters, ist erloschen.  
Unter Ordn.-Bibl 43 wurde eingetragen die Firma  
„Emerentia Gert“ von Waldkirch. Inhaberin  
Emerentia Gert, geb. Brugger, in Waldkirch,  
mit ehemanlicher Ermächtigung. Derselbe lebt,  
gerichtlichen Urtheils zufolge, seit 19. Juni d. J. mit  
ihrem Gemann in getrennten Vermögensverhältnissen.  
Waldkirch, den 25. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Helme.

3.f.942. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)  
Unter D. 3. 79 wurde heute dahier in das Firmenregi-  
ster eingetragen:  
Mar Ettinger hier hat sich mit Auguste  
Fechenbach aus Mergentheim verheiratet.  
Kant Ehevertrag wirkt jeder von beiden Gatten  
100 fl. in die Gütergemeinschaft ein, von wel-  
chen alles übrige Vermögen beider Theile aus-  
geschlossen bleibt.  
Karlsruhe, den 30. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
v. Vincenti.

3.f.863. Nr. 223. Vonnorf. (Defens-  
liche Erbvorladung.) Johann Martin Kai-  
ser von hier ist im Jahr 1849 als lediger Wäcker nach  
Nordamerika ausgewandert, und hat seither keine Nach-  
richt von sich gegeben; derselbe oder dessen Erben  
werden deshalb zu den Erbtheilungsverhandlungen der  
am 6. März d. J. ledig verstorbenen Schwester und  
Tante Katharina Kaiser von hier mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn  
sie in solcher nicht erscheinen oder Nachricht von sich  
geben, die Erbschaft Denen werde zugestelt werden,  
welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen z. B. des  
Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Vonnorf, den 26. April 1866.  
Der groß. bad. Notar  
Wessinger.

3.f.862. Eppingen. (Erbvorladung.)  
Nachbenannte Kinder des gewissen Bürgers und  
Wäckers Johann Jakob Ved von Eppingen:  
1) Philipp, geboren den 18. April 1830, seit 1843  
in Amerika;  
2) Heinrich, geboren den 13. November 1834, seit  
dem Jahr 1846 in Amerika;  
3) Johann Georg, geboren den 1. August 1840;  
4) Andreas, geboren den 15. August 1842 (letzte  
Zwei seit dem Jahr 1854 in Amerika)

sind gleichlich mit zur Erbschaft ihrer am 6. Februar  
d. J. verlebten Schwester Elisabetha Ved, ge-  
wiesene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schrei-  
ners Wilhelm Wölfl, berufen, ihr Aufenthalt da-  
hier aber unbekannt. Dieselben oder, wenn sie ge-  
storben, ihre etwaigen Nachkommen werden zur In-  
ventur und den Theilungsverhandlungen mit dem  
Bemerkn hiermit vorgeladen, daß, wenn sie  
innerhalb drei Monaten  
nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugestelt  
werden, welchen sie zustäme, wenn sie die Vorgelade-  
nen, beim Erbfall gar nicht mehr am Leben gewesen  
wären.  
Eppingen, den 28. April 1866.  
W. A. R. Notar.

3.f.852. Pfaffenweiler, Amts Staufen.  
(Erbvorladung.) Auf das Ableben der Ehefrau  
des Herrn Hauptlehrers Konrad Hirt, Katharina,  
geb. Hansmann, von Pfaffenweiler ist deren voll-  
jähriger Sohn Richard Theodor Hirt, welcher sich  
vor einiger Zeit nach Amerika begeben hat, als gesetz-  
licher Erbe zu der vor sich gehenden Theilung berufen.  
Da dessen Aufenthalt hiesig unbekannt ist, so er-  
geht an ihn hiermit die Aufforderung,  
innerhalb 3 Monaten  
zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsver-  
handlungen um so gewisser zu erscheinen oder sich  
durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu las-  
sen, als sonst die Erbschaft Denen zugestelt werden  
wird, welchen sie zustäme, wenn der Abwesende zur  
Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben ge-  
wesen wäre.  
Ehrenstetten, Amts Staufen, den 28. April 1866.  
Der groß. bad. Notar  
Aberle.

3.f.876. Rastatt. (Erbvorladung.) Jo-  
hannes Unser von Steinmauern, welcher vor mehre-  
ren Jahren nach Amerika auswanderte und dessen  
Aufenthalt nicht bekannt, wird hiermit zur Erbschaft  
seines Vaters Wendelin Unser, Anton Sohn, von  
Steinmauern mit der Aufforderung vorgeladen,  
binnen 3 Monaten  
seine Erbansprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu  
machen, widrigenfalls das Vermögen Denenjenige zu-  
gestelt werden, welchen es zustäme, wenn der Vorgela-  
dene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Rastatt, den 27. April 1866.  
Der groß. bad. Notar des I. Distrikts Rastatt  
E. Wallraff.

3.f.888. Triberg. (Erbvorladung.) Werner  
Geiger, Sohn des am 17. April 1866 verstorbenen  
Maurermeisters Josef Geiger von Furttwangen  
und der noch lebenden Franziska Dorer ist zur Erb-  
schaft seines Vaters berufen; da aber sein Aufenthalts-  
ort unbekannt ist, so wird er hiermit auf diesem Wege  
zu der Vermögensaufnahme und zu den Theilungsver-  
handlungen vorgeladen, mit dem Bemerkn, daß,  
wenn er sich  
innerhalb 3 Monaten  
dahier nicht meldet, sein Erbtheil Denenjenige zu-  
gestelt werden wird, welchen es zustäme, wenn der Vor-  
geladene zur Zeit des Erbfalls gar nicht mehr am  
Leben gewesen wäre.  
Triberg, den 27. April 1866.  
Der groß. bad. Notar  
Zimmermann.

3.f.880. Nr. 4665. Emmendingen. (Auf-  
forderung.) August Kreis von Eichtetten, Hand-  
werker bei der groß. Zeughausdirektion, dessen gegen-  
wärtiger Aufenthalt unbekannt ist, hat sich durch Lieber-  
schreitung des ihm bewilligten Urlaubes der Desertion  
verdächtig gemacht. Derselbe wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
dahier oder bei der groß. Zeughausdirektion zu ver-  
antworten, ansonst die Einleitung des gerichtlichen  
Erforsungsverfahrens beantragt würde. Das Vermögen  
des August Kreis wird an dem mit Beschlag belegten  
Emmendingen, den 27. April 1866.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dr. Pfeiffer.

3.f.878. Nr. 3305. Korf. (Aufforderung.)  
Maurer Eduard Ded von Korf wird auf Antrag  
groß. Staatsanwaltschaft wegen der am 13. Februar  
d. J. in Korf im Affekt verübten Körperverletzung des  
Valentin Vogt von Oberkirch, welche eine Krankheit  
und Arbeitsunfähigkeit bis zum 22. März zur Folge  
hatte, auf Grund des § 100 und 232 Biff. 3 Str. O. B.  
in Ansbildigungsstand versetzt und aufgefordert, sich  
innerhalb 4 Wochen  
dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der  
Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird.  
Korf, den 28. April 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Eiselein.